Marc Bernheim | Gaudenz Geiger

Der Sachwalter im Nachlassverfahren

Im Spannungsfeld zwischen Schuldner- und Gläubigerinteressen





INHALTSÜBERSICHT

- I. Einleitung
- II. Die Funktion und Stellung des Sachwalters
- III. Einzelfragen zum Nachlassverfahren
 - A. Einsichtsrecht der Gläubiger
 - B. Verkauf von Anlagevermögen
 - C. Sicherstellung von Forderungen beim ordentlichen Nachlassvertrag
- IV. Fazit

I. Einleitung

Das Nachlassverfahren findet in der Praxis auch heute noch nur stiefmütterliche Anwendung. Trotz der umfassenden Revision des Nachlassrechts per Januar 2014 wurden im Jahr 2020 nur gerade 48 Nachlassverfahren durchgeführt (2019: 66 Nachlassverfahren), was ca. 1.7% der im gleichen Jahr erfassten Unternehmenskonkurse entspricht.¹ Die Verfasser dieses Beitrags hatten in den letzten Jahren dennoch die Gelegenheit, an verschiedenen Nachlassverfahren mitzuwirken, insbesondere auch in der Funktion als Sachwalter und als Vollzugsperson i.S.v. Art. 314 SchKG.

Im Laufe dieser Nachlassverfahren waren wir als Sachwalter und Vollzugsperson regelmässig mit Situationen konfrontiert, für die weder die Literatur noch die spärliche Judikatur bzw. Praxis zum Nachlassverfahrensrecht eindeutige oder richtige Lösungen vorgeben. Der Sachwalter muss in diesen Situationen Lösungen finden, die sowohl auf die bestehenden Schuldner- wie auch auf die Gläubigerinteressen Rücksicht nehmen. Im Folgenden werden drei konkrete Problemstellungen besprochen, und der vom Sachwalter im Einzelfall gewählte Ansatz wird aufgezeigt.

II. Die Funktion und Stellung des Sachwalters

Der Sachwalter im Nachlassverfahren hat verschiedene Funktionen zu erfüllen. Er prüft und überwacht die Aussicht auf Sanierung und die Möglichkeit der Bestätigung eines Nachlassvertrags (und beantragt auf dieser Basis beim Nachlassgericht die Bewilligung der definitiven Stundung, die Verlängerung der Stundung oder die Konkurseröffnung); er entwirft den Nachlassvertrag; er überwacht die Handlungen des Nachlassschuldners (Art. 295 SchKG). Zudem, bzw. in der Hauptsache, hat der Sachwal-

Marc Bernheim, Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M., Partner, Staiger Rechtsanwälte AG, Zürich.

Gaudenz Geiger, Rechtsanwalt, LL.M., Partner, Staiger Rechtsanwälte AG, Zürich.

¹ ALESSANDRO FARASCI/TOBIAS FRITSCHE, Nachlassverfahren: Quo Vadis?, ZZZ 2021, 533 ff., 534 und 537.